

# **Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemistry of Functional Molecules and Materials an der Universität Potsdam**

**Vom 24. Juli 2024**

Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/12, [Nr.12], S.76), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 17. Februar 2016 (GVBl. II/16, [Nr. 6]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 46]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318) sowie der allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76) in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Zulassungsordnung vom 13. Dezember 2023 (AmBek. Nr. 4/2024 S. 102), am 24. Juli 2024 folgende Satzung beschlossen:<sup>1</sup>

## **Übersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote und Auswahlverfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung –

ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den nichtlehramtsbezogenen Masterstudiengang Chemistry of Functional Molecules and Materials an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

## **§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren**

Im Falle der Übertragung der Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 2 ZulO kann der Prüfungsausschuss zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Für den Masterstudiengang Chemistry of Functional Molecules and Materials gelten folgende besonderen Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang im Umfang von 180 LP
  - im Fach Chemie oder
  - in einem anderen natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Fach, wie z.B. Chemieingenieurwesen, mit einem Anteil von mindestens 60 LP im Fach Chemie.
- b) Nachweis laborpraktischer Fähigkeiten in Allgemeiner, Anorganischer, Organischer und Physikalischer Chemie durch Labor-Präsenzzeit im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses im Umfang von mindestens 12 LP. Davon können 3 LP durch laborpraktische Fähigkeiten in angrenzenden Fächern ersetzt werden. Die laborpraktischen Fähigkeiten können auch durch eine einschlägige Berufsausbildung (z.B. CTA, Chemie-Laborant\_in) mit einer Labor-Präsenzzeit im Umfang von mindestens 360 Stunden nachgewiesen werden.
- c) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 1 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, im Einzelfall zu prüfen, ob ein anderes beigelegtes Zertifikat oder Zeugnis den dort benannten Zertifikaten und Zeugnissen vergleichbar ist. Das Zertifikat oder Zeugnis muss entsprechende Fähigkeiten im Hör- und

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. September 2024.

Leseverstehen und im schriftlichen Ausdruck bestätigen.

- d) Nachweis von Deutschkenntnis der Stufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Die Zertifikate zum Nachweis dieser Kenntnisse werden aufgrund des Beschlusses der LSK nach § 4 Abs. 4 und 5 ZulO auf den Internetseiten der Universität Potsdam veröffentlicht.

#### § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterstudiengang Chemistry of Functional Molecules and Materials zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterstudiengang Chemistry of Functional Molecules and Materials zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und Sommersemester möglich.

(2) § 6 ZulO regelt die Bewerbungsfristen.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 3 c) und d).
- Nachweise über den Erwerb laborpraktischer Fähigkeiten nach § 3 b).

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- ggf. Nachweise über eine einschlägige Berufsausbildung (z.B. CTA, Chemielaborant\_in) oder Berufserfahrung, die in sinnvollem Zusammenhang zum Masterstudiengang steht oder zusätzliche, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen oder besondere fachliche Leistungen.

#### § 5 Quote und Auswahlverfahren für ausländische Bewerberinnen und Bewerber

(1) Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 50% festgesetzt.

(2) Folgende besondere Umstände sind für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV neben den in § 8 Abs. 3 ZulO genannten zu berücksichtigen:

- Der Bewerber oder die Bewerberin erhält von einer deutschen Einrichtung zur Förderung Studierender für ein Studium ein Stipendium.
- Der Bewerber oder die Bewerberin kann eine besondere Forschungstätigkeit oder Tätigkeit

als wissenschaftliche Hilfskraft an einer deutschen Hochschule, an einem einer deutschen Hochschule nahen Forschungsinstitut oder anderen Partnerinstitutionen mit Bezug zum geplanten Studium nachweisen.

(3) Bei Nachweis eines Stipendiums nach Absatz 2 Nr. 1 wird die Abschlussnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote um 0,9 verbessert.

Bei Nachweis einer Tätigkeit nach Absatz 2 Nr. 2 verbessert sich die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wie folgt:

Bei 0-6 Monaten Tätigkeit Verbesserung um:	0,3
< 1 Jahr:	0,6
> 1 Jahr:	0,9

Die verbesserte Abschlussnote bzw. die verbesserte aktuelle Durchschnittsnote wird bei der Auswahl nach der Qualifikation berücksichtigt.

#### § 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote mit 60%,
- einschlägige Berufsausbildung (z.B. CTA, Chemielaborant\_in) oder Berufserfahrung, die in sinnvollem Zusammenhang zum Masterstudiengang steht oder zusätzliche, außerhalb des Hochschulwesens erworbene Qualifikationen oder besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, mit 25%,
- Module im Umfang von mindestens 12 LP aus dem Bereich Analytische Chemie, Biochemie, Polymerchemie/Makromolekulare Chemie oder Theoretische Chemie/Computerchemie in dem der Bewerbung zugrundeliegenden Abschluss mit 15%.

(3) Die Kriterien nach Absatz 2b) und c) sind mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist nach § 4 Abs. 5, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden“.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterstudiengang Chemistry of Functional Molecules and Materials, die zum Sommersemester 2025 durchgeführt werden.